Frank Mechelhoff Langstr. 12 61276 Weilrod-Riedelbach

An das

Verwaltungsgericht Frankfurt/M

Adalbertstr. 18

60486 Frankfurt/M.

Weilrod, den 15.3.2014

1.) Klageerhebung gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Windparks Weilrod (sieben Windkraftanlagen) durch das RP Darmstadt vom 17.2.2014 (IV/Wi-43.2-GB/ABO-WKA)

2.) Eilantrag auf Baustopp gegen den Windpark Weilrod

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Klage gegen die Genehmigung des Windparks Weilrod (sieben Windräder, abgekürzt auch WEAs oder WKAs bezeichnet) für die Fa. AboWind, aus den im Folgenden dargestellten Gründen.
Außerdem erhebe ich Klage aus allen weiteren mir noch bekannt werdenden Gründen, da mir bisher (wie weiter unten noch ausgeführt) die Genehmigungsunterlagen trotz zweifacher Anforderung beim RP Darmstadt nicht vollständig vorlagen und daher auch nicht vollständig geprüft werden konnten.

Des weiteren beantrage ich die sofortige Verfügung einen Baustopp in der Sache, da die Anordnung des Sofortvollzugs in der Genehmigungssache ohne Rechtsgrundlage ist, und ohne diesen Baustopp nicht wieder rückgängig zu machende Fakten geschaffen werden, die große Umweltschäden zur Folge haben.

Ich behalte mir die Einschaltung eines Rechtsbeistands vor, der zu gegebener Zeit genannt wird.
Die Motivation meiner persönlichen Betroffenheit zu dieser Baumaßnahme ist im Anschluss dargestellt.

Gründe:

1.) Teils ungeeignete Standorte: Nur zwei der sieben WEA-Standorte liegen innerhalb der neuen Wind-Vorranggebiete

In der Karte „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ Nr. 6801 veröffentlicht durch den Regionalverband Frankfurt (http://83.169.8.235/windenergieexplorer) liegen nur 2 der 7 genehmigten WEA’s (Nr. 5 und Nr. 7), alle übrigen (insbesondere das Sommerberggebiet mit den Nr. 1-3) sind **Ausschlussgebiete**. Die Veröffentlichung der neuen Windvorrangflächen erfolgte **zwei Wochen** nach Windpark-Genehmigung durchs RP Darmstadt. Es ist daher anzunehmen dass der Genehmigungsbehörde dieser Sachstand bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Angesichts der Tragweite sowie der Umweltauswirkungen des Beschlusses, und der Tatsache dass seit der Antragseinreichung durch den Antragsteller bereits über 8 Monate vergangen waren, wäre zumutbar gewesen die erweiterten Erkenntnisse übner diese Flächen mit zu berücksichtigen, auch wenn dies dazu geführt hätte dass man nur 2 der 7 Windräder genehmigt hätte.

Das Konfliktpotential für die Fläche 6801 wird als „erheblich“ eingestuft, mit durchschnittlich 5,9 Konflikten in der Planfläche und 3,4 in der Wirkzone. Allerdings ist die Auflistung der Konfliktbereiche unvollständig. Es ist nur der *Radweg* R6 als möglicher Konflikt aufgeführt. Durch den geplanten Windpark führen aber auch 2 *Hauptwanderwege* des Taunusklubs. Somit wäre das Konfliktpotential noch größer als dargestellt.

Bei den Flächen rund um WEA 1-3 sowie WEA 6 werden als **Ausschluss**kritierien angezeigt:

- 400m Puffer im Gegenanflug und 850m zu allen anderen Teilen der Platzrunde
- Windgeschwindigkeit < 5,75m/s in 140m Höhe über Grund (d.h. anders als im Genehmigungsschreiben dargestellt)

Bei den Flächen rund um WEA 4 werden als **Ausschluss**kritierien angezeigt:

- Platzrunde für den Flugverkehr (zu diesem Punkt siehe auch Grund „Segelflugplatz Riedelbach“)

2.) Erholungswaldgebiet und Kulturdenkmal Rennstraße

Im Bericht zur Vorrangfläche 6801 findet sich auch ein Hinweis auf ein Konfliktpotential mit dem **kulturhistorischen Element** „Rennstraße“; allerdings ist der angegebene Flächenanteil mit 7% viel zu gering eingestuft, bzw. gibt deren Bedeutung für das Erholungswaldgebiet nicht wieder. Auf der Rennstraße (2-facher Fernwanderweg und Fernradweg) finden geschätzt 90-95% aller Bewegungen von Erholungssuchenden durch das Gebiet statt. Die Rennstraße mit den Ausgangspunkten/ PKW-Parkplätzen Riedelbacher Heide, Eichelbacher Hof und Kuhbett sind ein sehr beliebter Erholungsort, die Parkplätze sind sowohl am Wochenende wie unter der Woche nach Feierabend immer gut besucht. Anhand der Kennzeichen geparkter PKW kann man sich an jedem beliebigen Wochenende davon überzeugen, dass der Wald um die Rennstraße ein regionaler wie auch überregionaler Erholungsschwerpunkt ist.

Bei der Rennstraße handelt es sich, trotz des ersten Anscheins eines normalen Forstwegs, um eine der bedeutendsten noch erhaltenen (d.h. zu Fuß bewanderbaren) und nicht modern überbauten Altstraßen des mittelhessischen Raums. Sie ist seit der Zeit der Kelten im Gebrauch. Bis zum Bau der Weiltalstraße um rund 1900 war sie eine der bedeutendsten Verkehrsadern zwischen dem Rhein-Main-Gebiet (Königstein) und dem Oberlahngebiet (Weilmünster-Wetzlar) und ist (siehe Anhang) u.a. auf der Preußischen Generalstabskarte 1:86.400 von 1828 als unbefestigte Landstraße (im Unterschied zu einer künstlich gebauten Landstraße oder Chaussee) ausgewiesen. Sie ist Grenzlinie mehrerer Kreise und zweier Regierungsbezirke und da sich deswegen vermutlich niemand richtig für sie „zuständig“ fühlt, hat deshalb noch keine formelle Anerkennung als Kulturdenkmal erhalten. Aus den genannten Gründen verdient sie aber die Unter-Schutz-Stellung.

Sie ist im Betrachtungsgebiet 2-facher Fernwanderweg des Taunusklub e.V. : Route 09, Markierung „Liegendes V“ von Oberursel nach Weilburg, Länge 57km, sowie Route 08, Markierung „Schwarzer Ring“ von Höchst nach Villmar, Länge 75km – und zwar nach einem mir vorliegenden Taunusklub-Wanderführer aus dem Jahr 1910 schon seit mindestens 100 Jahren. Außerdem verläuft auf ihr der HessischerRadfernweg R6 vom Waldecker Land ins Rheintal (413km). Aufgrund der besonderen geografischen Lage sind die Wander- und Radwege auch nicht ohne weiteres verlegbar. Es gibt zu ihr im Osten und Westen keine Alternative als Nord-Süd-Verbindung. Ebendeshalb verläuft auf ihr ja die Jahrtausende alte Altstraße.

Die Rennstraße wird, wie den Genehmigungsunterlagen zu entnehmen ist, als Bau- und Servicestraße für den Windpark benötigt bzw. verwendet. Dazu muss der Weg von 3m auf 5m Breite ausgebaut werden, wobei die jetzt noch vorhandenen (von der modernen Forstwirtschaft zeitweilig als Holzlagerfläche benutzten) unbefestigten historischen Sommerwege und Randstreifen der Zerstörung anheimfallen. Während normale Holztransporter-LKWs nur 40t wiegen (und trotz des Schotter-Unterbaus bei feuchter Witterung oft erhebliche Schäden am Weg anrichten) müssen für den Bau von Windrädern bis zu **130t** schwere und enorm große Bauteile durch den Wald befördert werden. Dazu muss der Weg von der Tragfähigkeit ertüchtigt werden. Neben den 80-100 Tonnen LKW-

Ladungen Lieferbeton pro Windrad-Fundament (d.h. je Anlage) ist die gleiche Menge an LKW-Ladungen Grobschotter und Bauschutt zur Ertüchtigung des Zufahrtswegs für die (mengenmäßig geringfügigen) Schwertransporte der Bauelemente zu erwarten. Für diese ist das „Lichtraumprofil“ zu erweitern d.h. es müssen rechts und links des Weges Bäume geschlagen werden, besonders erhebliche Mengen in Kurven. Ein schirmendes „Kronendach“ über den Wegen, Sonnen- und Regenschutz durch Blätterdächer wird es nicht mehr geben. Neben der Beeinträchtigung während des Bauvorhabens werden Wege und eine Landschaft zurückbleiben, die niemand mehr zur Erholung betreten möchte und das Erholungsgebiet auch über die Betriebsdauer der Anlagen hinaus zerstören wird. Denn niemand kann sagen, wie derartig schwere und kompakte Fundamente wie für die WEAs wieder rückstandslos entfernt werden können.

Die im Genehmigungsschreiben des RP, für die Beeinträchtigung der Erholungseignung der durch WKAs bebauten Landschaft, vom Antragsteller geforderte Ausgleichszahlung von 72.860,76€ deckt die absehbaren Schäden und Verluste an Lebensqualität für die Bürger der Umgebung noch nicht einmal annähernd. Diese wären mit mindestens demselben Betrag zu beziffern wie die Wertverluste der Immobilien der Umgebung, anstatt mit einem im Verhältnis zu den Baukosten lächerlich geringen Betrag. Auch in dieser Hinsicht ist das Genehmigungsschreiben als unzureichend zu bemängeln. Ferner wird als mangelhaft bewertet, keine Auflagen gemacht hinsichtlich der Bauausführung in einem Naturparks- und Waldgebiet, z.B. die Verwendung wiederverwertbarer (Stahl- anstatt Betontürme), oder nachwachsender in der Region vorhandener und in den Wald passende Rohstoffe (Holzfachwerktürme) vorgeschrieben zu haben, was technisch möglich und bei der versprochenen hohen Rentabilität/ Windhöffigkeit der Standorte wohl auch noch wirtschaftlich sein müsste. Fachwerktürme haben überdies den Vorteil, aus der Entfernung nicht so massiv wahrgenommen zu werden wie die 80km weit sichtbare „Spargel“ (Beton/ Stahltürme).

Es sind auch keine Auflagen in anderer Hinsicht erkennbar, den Erholungscharakter der Landschaft nach dem Bau wieder herzustellen, etwa durch Maßnahmen wie:

- Wiederherstellung einer wassergebundenen Decke mit feiner Kies-Deckschicht auf den zum Bau verwendeten Wegen, Rückbau auf ursprüngliche Wegbreite, Wiederherstellung der Sommerwege
- Andere Maßnahmen touristischer Infrastruktur schaffen als „Ausgleichsmaßnahme“, Bau neuer, die Anlagen umgehenden Wegen für Fußgänger, Radfahrer und Reiter
- Auffüllen der Schotterflächen /Kranaufstellflächen mit Muttererde und Anlegen einer Grasnarbe

3.) Vogel- und Wildtierschutz

Zu den Aspekten des Vogelschutzes liegt mir ein Gutachten der PGNU (Planungsgruppe Natur & Umwelt) vor mit dem Titel „Ergebnisdarstellung des Schwarzstorchmonitorings im Rahmen der Errichtung des Windparks Weilrods“, Auftraggeber Abo Wind AG mit Datum 6.8.2013 vor. Dieses beurteile ich als absolut unzureichend aufgrund folgender Gründe:

- Es wird von den Beobachtern selbst dargestellt, dass von den 11 der 14 Schwarzstorch-Sichtungen während 2 von insgesamt 6 Beobachtungsterminen stattfanden. Diese zufällige Häufung macht die statistische Relevanz des ganzen Gutachtens zunichte. Es wären weitere Beobachtungen erforderlich gewesen

- Im Gesamtfazit werden Nahrungsgewässer erwähnt (Eichelbachtal, Seitentäler bei Neuweilnau, Daubhaus) die jedoch nicht beobachtet wurden. Von den 2 genannten Beobachtungspunkten am Friedhof bei Dombach und auf der Höhe bei Cratzenbach ist das außerordentlich langgestreckte, verzweigte und durch Hügel abgeschattete NSG Dombachtal auch nicht annähernd einzusehen, geschweige denn hinsichtlich Flugbewegungen zu überwachen. Insbesondere wenn die Tiere bodennah fliegen

- Im Gesamtfazit wird eingeräumt dass zwar drei Schwarzstorchreviere liegen, aber bloß ein Horst bekannt sei, bei Steinfischbach, aber alle Revierzentren (auch die unbekannten) außerhalb des 3km-Radius lägen. Woher will man das wissen? Hat man den 3km Radius genau abgesucht? Darüber liegen keine Berichte vor.

Ich bin selbst kein Vogelfachmann, habe aber bereits in meiner Jugend im Herbst Vogelschwärme von Nord nach Süd über die Rennstraße entlangziehen sehen. Vogelzugschwärme bedienen sich zur Orientierung langgestreckter ununterbrochener Waldgebiete auf Höhenrücken; das Waldgebiet um die Rennstraße und den geplanten WKAs gehört zu den größten unzerrissenen, sich von Nord nach Süd hinziehenden Waldflächen der Region.

Man braucht kein Vogelschutzexperte zu sein, sondern es müsste die Anwendung gesunden Menschenverstands genügen, um erkennen zu können, dass bei einem Rotorblattdurchmesser von rd. 120m eine Entfernung der WEA 3 Sommerberg zum Dombachgrund von 500m (d.h. **4,2** Rotor-Längen), oder 410m der WEA 2 Sommerberg zum Daubhaus (also **3,4** Rotor-Längen), für Vogelschutzzwecke nicht ausreichend sein kann. Hier ist offensichtlich, dass die Abstandszahlen für die wesentlich größeren Rotoren neuer WEA-Typen zu klein bemessen sind.

Vgl. Anhang Topografische Karte

Die letzte Beobachtung eines Kranichzugs über dem geplanten Windrad-Gebiet machte ich am 11.11.2013 mehr oder weniger rein zufällig. Diese habe ich auch dem zuständigen Sachbearbeiter beim RP Darmstadt für die Aspekte des Vogelzugs bei der Genehmigung des Windparks Weilrod,

Herrn Alexander Dornhöfer am 13.11. gemeldet (http://www.taunusreiter.de/Pol_Windraeder-Weilrod-Kraniche.html), der mir die Zurkenntnisnahme der Meldung am 15.11.auch bestätigte.

Bezüglich anderer Wildtiere findet sich Hinweis auf Wildkatzen und geschützte Fledermäuse. Hierzu konnte ich bislang keine Gutachten erhalten, und komme zur Vermutung dass diese unberücksichtigt blieben.

4.) Wasserschutzgebiet, unmöglicher Rückbau der Fundamente

Wie bekannt ist, erfordert der Bau einer Windkraftanlage mit 2.5MW-Generator und 140m Nabenhöhe in Hybridbauweise (Stahlrohr/ Beton) wie im Windpark Weilrod geplant in Fundament und Turm etwa ca. 3500t Beton je WKA (Quelle: VDI Fachkonferenz 11./12.10.2012 Hamburg). Obwohl die Landesregierung den *vollständigen* Rückbau der Anlagen nach Betriebsende fordert und auch noch einmal im Detail spezifiziert dass damit selbstverständlich auch der gänzliche Abbau der *unter*irdischen Teile der Anlagen (Fundamente usw.) gemeint ist *(Hessischer Staatsanzeiger 44/2011: Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Wind - energieanlagen im Außenbereich Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)* ist der Rückbau der Anlagen keineswegs sichergestellt . Die vom Betreiber verlangte Rückbau-Bürgschaft ist dafür alleine mitnichten gewährleistend, weil der Rückbau an sich unplausibel ist. Die vom RP ausgestellte Genehmigung ist hinsichtlich einer Plausibilisierung des geforderten vollständigen Rückbaus der Anlagen zu bemängeln, weil völlig ungeklärt ist, wie man 3500t Beton am Stück wieder aus dem Wald herausbringt. Wie man ihn in Form von Flüssigbeton *hinein*bringt ist ja recht trivial: mit etwa 150 Lieferbeton- LKWs. Ich erlaube mir den Verweis auf die Bunker-Reste des großdeutschen „Atlantikwalls“ die auch Franzosen und Dänen in 70 Jahren nicht zu beseitigen vermochten, obwohl man am Meeresstrand mit rigideren Maßnahmen (Sprengungen mit Dynamit u.ä.) leichter arbeiten kann als in dicht mit Pflanzen und Tieren belebtem Raum. Außerdem dürfte die vom Gesetzgeber geforderte „Wiederherstellung des vorhergehenden Zustands“ mit derartigen Mitteln leider auch nicht zu erreichen sein. Aussichtsreichere, noch eingreifendere Mittel wie Atombomben scheiden deshalb leider auch aus.

Eine baurechtliche Privilegierung für die WKA-Errichtung bevorrechtigt noch keine Baumaßnahmen, deren vollständige Beseitigung nicht sichergestellt, oder überhaupt nicht möglich ist, insbesondere im Wald, (geschütztem) Naturpark oder Erholungswaldgebieten.

Insbesondere ist dabei noch zu berücksichtigen, dass das Gebiet Trinkwasserschutzgebiet (Zonen II, III, IIIA, IIIB) und Gebiet mit hoher Grundwasserneubildung ist. Eine der Anlagen befindet sich sogar in der Schutzzone II „Altwiese". Siehe hierzu auch Punkt 6.) Es ist höchst fraglich, ob überhaupt der Nachweis zu erbringen ist, dass weder im Betrieb noch im Havariefall Öle und Betriebsflüssigkeiten von den Anlagen in die Umwelt (Wasserschutzgebiet) gelangen können. Bei einer in 140m Höhe angebrachten, mehrstöckig hohen Maschinenhalle, die doch sicher tausende Liter Betriebsflüssigkeiten und Öle enthält, ohne direkte Abschirmung nach unten dürfte dieser Nachweis wohl sehr schwer zu erbringen sein.

Die Genehmigung des RP ist auch dahingehend zu bemängeln, in diesem Gebiet keine Minimierung der Bodenversiegelung durch Fundamente-Bau angestrebt oder gefordert zu haben, z.B. durch Beschränkung der Bauweise auf Fachwerktürme (s.g. Ruuki-Türme), die mit wesentlich geringeren Fundamentmassen auskommen (ca. 720t in Form von vier Punktfundamenten), was auch noch den Vorteil hätte dass die Belastung durch LKW-Fahrten für Umwelt und Anwohner der Zufahrtsstraßen geringer wäre. Im Naturpark (Waldgebiete) dürfte aus den genannten Gründen keine andere Bauweise zulässig sein. Eine entsprechende Frage meinerseits auf der „Bürgerinformation" im August 2012 in Riedelbach wurde von ABO Wind leider abschlägig beantwortet.

5.) Segelflugplatz Riedelbach

Auf dem Gelände südlich angrenzend zum Sportplatz Riedelbach befindet, in landschaftlich schöner Lage am Berghang oberhalb des Ortes der Segelflugplatz Riedelbach, der vermutlich landschaftlich am schönsten gelegene Segelflugplatz Mittelhessens. Dieser existiert seit mindestens 1967. Bereits auf der ersten, oben bereits erwähnten „Bürgerinformationsveranstaltung" im August 2012 wurde der Bürgermeister gefragt, ob denn die Windrad-Planungen Einflüsse auf den Betrieb des Segelflugplatzes hätten oder dieser gar geschlossen werden müsste, denn schon damals war durch die enge räumliche Nähe zum Segelflugplatz ein möglicher Konflikt leicht absehbar. Die Antwort des Bürgermeisters der Gemeinde Weilrod Hr. Bangert lautete, es gäbe überhaupt kein Problem, weder gäbe es Beeinträchtigungen, noch müsse der Platz geschlossen werden. Nun hat, wie in der Presse zu lesen war, der Bürgermeister mit dem Hinweis auf das von der Gemeinde billig gepachtete Land – es war wohl vordem Gemeindegrünland für Schafe gewesen und auch heute kaum anderweitig sinnvoll zu nutzen und zu erhalten, als durch Schäfereien oder eben Segelflieger und ist insofern für die Gemeinde in *monetärer* Hinsicht nahezu wertlos - für die Fläche des Flugplatzes und das angeblich berührte „Allgemeinwohl" (gemeint waren wohl die Pachteinnahmen durch die Windräder), dem Segelflugverein mit der Kündigung des Pachtvertrages gedroht. Unter diesem Druck hat der Verein der Verlegung der Motorflug/Motorsegler-Platzrunde zugestimmt. Hierzu ist festzustellen:

a) Der Segelflugplatz war „früher da“ und genießt neben dem ursprünglich gegebenen Wort des Bürgermeisters älteres Recht

b) Die Segelflieger passen mit ihren kleinen weißen Flugzeugen und ihrem ruhig ausgeübten Sport vorzüglich an diesen Flecken unserer Taunuslandschaft. Das wird jeder Besucher der Riedelbacher Heide gern bestätigen. Deshalb sind sie auch in jedem Sommer ein Anziehungspunkt für Touristen, die ihnen vor oder nach einer Wanderung gern noch eine Weile zuschauen. Die Mitglieder des zugehörigen Sportfliegervereins Riedelbach e.V. (der wohl bedeutendste Verein Riedelbachs) arbeiten allesamt ehrenamtlich und richten mindestens 1x jährlich für die ganze Umgebung ein schönes Fest aus, und sind auch sonst offen und freundlich. Sogar die dreimotorige historische Ju-52 der Lufthansa war schon mal zu Besuch gewesen – unvergesslich für den der es erlebt hat. Der Segelflugplatz und sein eingetragener Verein dienen somit dem Allgemeinwohl, die Windräder hingegen (trotz möglicher Pachteinnahme durch die Gemeinde) nicht. Auch bei bestem Willen kann niemand glaubhaft machen, dass sie unsere Landschaft bereichern würden.

c) Ohne die unrechtmäßige Druckausübung des Bürgermeisters auf die Segelflieger wären vier der sieben WEA-Standorte nicht genehmigungsfähig; der neue Plan des Regionalverbands RheinMain sieht sie aus diesem Grunde auch nicht mehr vor.

d) Bei Verlegung der Motorflieger-Platzrunde über den Ortsbereich Riedelbach ist mit größerer Lärmbelastung und in der Folge mit Akzeptanzproblemen für die Segelflieger zu rechnen. Schließlich wird die Lärmempfindlichkeit der Leute heutzutage immer größer, was wohl mit der Erhöhung des Altersdurchschnitts zu tun hat. Ob diese neue Platzrunde überhaupt genehmigungsfähig ist (Sicherheitsaspekte), ist ebenfalls noch ungeklärt. Eventuell ist sie das nicht und kann dann zum Erlöschen der Betriebsgenehmigung für den Segelflugplatz überhaupt führen. Denn in Riedelbach wird seit jeher nicht allein mit der Winde gestartet sondern auch per Schleppflug.

e) Bei einer Entfernung von 1.3km von WEA-4 zum Segelflugplatz (bei 200m Flügelspitzenhöhe entsprechend **6,5** Windrad-Höheneinheiten) und einer Bestockung von Windrädern in einem Winkel von ca. 120° vom Segelflugplatz aus (also in einem Radius von 1⁄3 und mehr als einer Hauptrichtung) ist leider auch mit einer Erhöhung des Risiko zu rechnen, das aus der bloßen lokalen Nähe von Flugverkehr und Windrädern zwangsläufig ausgeht. Während sonst ein über Wald abstürzender Segelflieger (was in Riedelbach noch nicht vorgekommen ist) hauptsächlich den Verlust des eigenes Lebens und seines Fluggeräts riskiert, muss nach dem Bau der vorgesehenen Windräder mit öfteren, komplexeren und folgenreicheren Unfallszenarien sowie Beinahe-Unfällen gerechnet werden. Das darf jedoch aus den obenerwähnten Gründen nicht dazu führen, den Segelflugbetrieb zu schließen.

f) Es liegt im Genehmigungsbescheid der Mangel vor, in diesen Punkten keine Einzelfallbewertung durchgeführt zu haben, die zu dem Ergebnis gekommen wäre dass mindestens vier der sieben Windräder nicht genehmigungsfähig sind.

6.) Keine Beteiligung der Nachbargemeinden

Die geplanten WKAs liegen direkt an der Grenze der Kreise Hochtaunus, Limburg-Weilburg und Rheingautaunus und zweier Regierungsbezirke. Wie alle Bauten dieser Ausmaße haben diese Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbilds (Überprägung unserer Erholungslandschaft), Schallemissionen (auch Infraschall), Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten, Immobilien-Wertverluste etc. die an der Gemeinde- Kreis- oder Regierungsbezirksgrenze nicht enden. Es ist offenbar gängige Praxis der Bürgermeister (oder jedenfalls bei der Planung von mindestens 5 WEA-Windparks im Taunus auffällig) WEA-Standorte bevorzugt dahingehend auszuwählen, dass die eigenen Bürger die Anlagen möglichst wenig sehen, die der Nachbargemeinden aber umso mehr („St. Florians-Prinzip"). Die Genehmigung ist dahingehend mangelhaft und rechtsunwirksam, dass im Prozess die Nachbargemeinden, Kreise und Regierungsbezirke nicht oder nicht hinreichend beteiligt wurden.

Dieser Mangel in der Genehmigung ist insbesondere ernsthaft, da die Trinkwasserbeschaffung der Stadt Camberg (Tiefbrunnen „Am Langhecker Bach") sowie diverse andere Anlagen des Wasserbeschaffungsverbands Tenne betroffen sind, dem neben Weilrod auch die Nachbargemeinde Waldems angehört.

7.) Infraschallemissionen/ Wertverlust der Wohnimmobilien unberücksichtigt

Wertverluste bis hin zur völligen Unverkäuflichkeit von Wohnimmobilien in der Nähe von Windparks sind bekannt und erwiesen, auch bei größeren Windrad-Entfernungen als 1000m.

Nimmt man für

	Immobilien *)	Durchschnittswert	Gesamtwert	Wertverlust	Gesamt
Dombach	112	150.000	16.800.000	20%	3.360.000
Cratzenbach	56,6	150.000	8.490.000	15%	1.273.500
Riedelbach	298,6	150.000	44.790.000	10%	4.479.000
	*) je 3,5 Einwohner		Summe		9.112.500

ergibt sich selbst bei „vorsichtigem“ Ansatz von Immobilienanzahl, Durchschnittswert und Wertverlust ein Vermögensschaden von rd. 9,1 Mio Euro für die Bewohner der drei am stärksten vom Windpark Weilrod betroffenen Ortsteile. Dagegen fallen selbst problematische Einzelfälle wie Daubhaus und Eichelbacher Hof (hier unberücksichtigt) kaum ins Gewicht.

Die Genehmigung des RP ist dahingehend zu bemängeln, dass die am Windpark verdienenden Investoren hierfür keinen Ausgleich leisten müssen. Der Vorwurf der unrechtmäßigen Enteignung steht daher zu Recht im Raum.

Wertverluste haben auch zu tun mit irrationalen Befürchtungen oder Ängsten, auch mit Minderungen des Erholungswertes oder der Landschaftsschönheit. Die Freizeitmöglichkeiten müssen dazu noch nicht einmal wahrgenommen werden. Auch hinsichtlich Infraschall existieren Befürchtungen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die noch unerforscht sind. Ärzte sind nicht in der Lage die wissenschaftliche ***Un***bedenklichkeit solcher Anlagen zu bestätigen. Folglich müssen die Befürchtungen ernst genommen werden und sind ggf. zu entschädigen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Immobilien im Naturpark Taunus traditionell hochpreisig sind, wenn auch nicht so stark wie im Vordertaunus. In den Naturpark Taunus ziehen Leute hin, denen Ruhe und Erholung wichtige Güter sind, und die die finanziellen Möglichkeiten haben sich dies sich auch etwas kosten zu lassen. Bei solchen Motivlagen bedarf es keiner statistischen Nachweise dass selbst scheinbar als „gering“ zu bewertende Störungen hohe Wirkungen auf Preis oder Verkäuflichkeit von Wohnimmobilien entfalten können.

8.) Kein Sofortvollzug notwendig oder sachlich angemessen

Dass mit dem Ausbau der Windenergie die Energiewende nicht zu schaffen ist, hat u.a. Prof. Hans Werner Sinn vom Ifo-Institut eindrücklich nachgewiesen (Vortrag „Energiewende ins Nichts“ vom 16.12.2013, zu finden bei youtube http://www.youtube.com/watch?v=m2eVYWVLtwE#t=11). Die Bauten dienen folglich nicht dem „Gemeinwohl“ sondern allein den Wirtschaftsinteressen einzelner, und können keine Bevorrechtigung einfordern. Auch die Gemeinde Weilrod hat lediglich Vorteile durch die Pachteinnahmen (solange sie dieselben tatsächlich gezahlt bekommt), sie wird nicht etwa selbst Stromproduzent.

Hierfür haushaltstechnisch veranschlagt wurden in Weilrod 140.000,- für 2014. Bei 6.216 Einwohnern wäre dies eine zusätzliche Gebührenerhöhung von rd. 22,52 Euro je Einwohner oder rd. 78,82 je Haushalt, etwa über die Grundsteuer. Die unter 1-7 genannten Schädigungen oder Vermögensverluste stehen damit in überhaupt keinem Verhältnis, von daher ist es grob fehlerhaft hier im Genehmigungsbeschluss ein „Gemeinwohl“ für den Bau der WEA’s zu attestieren.

Geschäftsinteresse ist legitim, dient aber dem Wohl einzelner, nicht der Allgemeinheit, und muss daher abgewogen werden. Das Abgreifen von (durch den Steuer- bzw. Energiepreiszahler bezahlten) Energiesubventionen für ein weiteres Jahr, wie als Grund im Genehmigungsschreiben aufgeführt für die eilige Genehmigung und den angeordneten Sofortvollzug, ist insbesondere nicht „allgemeinwohlwürdig“ - Subventionsmitnahme kann im Grundsatz nie allgemeinwohlwürdig sein, denn Steuer- oder Srompreiszahler bezahlen diese. Die Begründung des Genehmigungsbescheids ist an dieser Stelle rechtlich nicht tragwürdig und zurückzuweisen. Der von den Windkraftanlagen in stochastischen, nicht bedarfsorientierten Zeiträumen erzeugte Strom wäre, würde er frei gehandelt, nahezu wertlos.

Insbesondere ist rechtlich nicht tragfähig, wenn mit dem Hinweis auf „besondere Eilbedürftigkeit“ der Sofortvollzug wegen der nur noch wenige Wochen möglichen Baumfällungen u.a. Vorbereitungen der WKA-Baustellen argumentiert wird dann, wenn zuvor die Genehmigungsdauer nach Einreichung des Erstantrags über 9 Monate betragen hat, und auch noch in der Presse bekannt wurde dass mindestens ein Teil dieser Zeitdauer auf Versäumnisse innerbehördlicher Abstimmungen (Querelen mit dem Denkmalamt) zurückzuführen ist. Dieses ist nicht anschließend durch „Abkürzung“ , Vereinfachung oder gar Vereitelung rechtstaatlicher Verfahrenswege heilbar. Hier spürt man beim Lesen förmlich den Druck, der von interessierter politischer Seite auf die Genehmigungsbehörde oder deren Mitarbeiter ausgeübt worden ist. Die Genehmigung muss wegen mangelnder sachlicher Gründe für einen Sofortvollzug aufgehoben, und ein sofortiger Baustopp angeordnet werden.

9.) Wirtschaftlichkeit der Anlagen

Hinsichtlich der prognostizierten Windhöffigkeit (> 5,75m/s) bestehen berechtigte Zweifel; eine Windmessung ist bisher nicht erfolgt. Des weiteren ist ungewiss ob der im Taunus meist böig wehende Wind ohne Effizienzverluste mit den sehr großen Rädern genutzt werden kann. Untersuchungen sind auch darüber nicht vorhanden.

Aufgrund erheblicher Zweifel an der Wirtschaftlichkeit gelingt es der Idee des Bürgermeisters der Gemeinde Weilrod bisher nicht, der beworbenen Idee von Beteiligungsmodellen („Bürgerwindpark“) Fuß zu fassen. Auf einem in KW10 in der Gemeinde Weilrod verteilten Fluglatt einer WPE GmbH wird angegeben dass der Windpark 44 Mio KWh Strom produzieren soll, was 2.619 Vollastunden je Anlage und Jahr entspricht. Diese Prognose ist schon deshalb völlig unrealistisch, weil im Windpark Hohenahr bei Wetzlar nach Angaben der Betreiber von 7 baugleichen Anlagen (7 * 2.4 MW) ebenfalls 44 Mio KWs im Jahr produziert werden, dort aber nach der Windkarte 6,1 m/s Wind weht, während in Weilrod bestenfalls 5,75m/s anzunehmen ist. Nun sinkt aber der Windertrag mit der Windstärke nicht proportional sondern in der 3.ten Potenz. Die Zahlen sind daher offenkundig völlig unrealistisch und durch keine Windmessung gedeckt. Realistisch sind nach Statistiken aus Hessen etwa 1300-1500 Vollaststunden je Jahr und Anlage. Eine Überschätzung von 50-100% lässt ernste Zweifel an der Seriosität der Wirtschaftlichkeits- und/oder Finanzierungsrechnung zu und ist erst Recht kein Grund

für eine Sofortvollzug-Anordnung „aufgrund wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers“. Es zeigt eher die beginnende Verzweiflungshaltung desselben.

Aufrund dieser Mängel, besonders zu Punkt 8.) und 9.) hinsichtlich des angeordneten Sofortvollzugs, beantrage ich die Erwirkung eines vorübergehenden Baustopps gegen die Fa. Abo Wind in der Sache Windpark Weilrod und die Außerkraftsetzung der Genehmigung bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung. Ansonsten werden hier Fakten geschaffen die eine rechtliche Klärung obsolet machen und rechtsstaatliche Prinzipien unterlaufen. Bislang (10.12.2014) wurden lediglich Bäume gefällt, Bäume wachsen jedoch auch wieder nach.

10.)Keine vollständigen Unterlagen erhalten

Nach der Inkenntnissetzung meiner Kranichzugbeobachtung am 15.11.2013 (dessen Erhalt auch bestätigt wurde) habe ich das RP Darmstadt in Person des mir mitgeteilten zuständigen Bearbeiters, Herrn Odrosek in der Angelegenheit „Windpark Weilrod“ noch drei weitere Male kontaktiert, nämlich (per eMail-Dienstadresse Marc.Odrosek@rpda.hessen.de):

- 9.12.2013 in Hinblick auf den Schutz der Rennstraße als Kulturgut und Wandergebiet
- 19.2.2014 mit der Bitte um Zusendung oder persönlicher Einsichtnahme der vollständigen Genehmigungsunterlagen (diese beklagte Genehmigung)
- 25.2.2014 mit dem Hinweis der noch fehlenden Unterlagen, Zusage oder Bestätigung

Daneben habe ich noch telefonisch versucht Herrn Odrosek zu erreichen, aber ohne Erfolg.

Ich habe die auf S. 3-7 des Genehmigungsschreibens genannten vollständigen Unterlagen, dort als Bestandteile der Genehmigung bezeichnet, bisher weder sichten und prüfen können. Ich erhebe somit Klage wegen aller Gründe, die ich nach Prüfung dieser Unterlagen noch feststellen werde, und hoffe, dass sie mir wenigstens jetzt nach Klageeinreichung umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Betroffenheit:

Ich sehe mich u.a. in meinem Recht auf Erholung und eine intakte Umwelt betroffen an, da ich seit über 30 Jahren auf dem Gebiet rund um die Rennstraße zwischen Riedelbacher Heide, Eichelbacher Hof, Dombachtal und Schnepfental in meiner Freizeit zur Erholung unterwegs bin - und zwar zu Fuß, mit dem Rad oder zu Pferd. Meine Familie ist vor mehr als 30 Jahren aus Frankfurt der guten Luft und der schönen Landschaft wegen in den Taunus gezogen. Ich habe im Jahr 2000 ein altes Haus in Riedelbach erworben und mich dort niedergelassen. Inzwischen zeige ich meiner 8-jährigen Tochter die Schönheiten der Taunuslandschaft und möchte, dass auch sie diese ihren Kindern dereinst noch wird zeigen können. Unvergesslich ist für mich, wie wir als Jugendliche auf Islandponys von Seelenberg aus über die Rennstraße zu mehreren Gelegenheiten ins 15km entfernte Haintchen ritten, dort Mittagsrast machten und wieder zurückkehrten, was jeweils den ganzen Tag dauerte. Dort, wo jetzt die Anlagen 4, 5 und 7 gebaut werden sollen, war die historische Rennstraße damals noch eine unbefestigte einladende 5m breite Graspiste, die zum Galoppieren einlud wie seit vielleicht 1000 und mehr Jahren. Etwa um 1983 wurde sie auf 3m Breite als Forstweg ausgebaut, und hat heute einen weiche wassergebundene Decke, die sich zu Fuß, per Rad oder zu Pferd angenehm wandern lässt. Ein Sommerweg ist abschnittsweise noch immer vorhanden. In den Winterstürmen 1990/1991 fällten Winterstürme die „Drei Eichen“ nördlich der Riedelbacher Heide und vernichteten große Teile des Baumbestands nördlich in Richtung Eichelbacher Hof. Jahrelang musste man durch traurige, fast völlig vom Wald entblößte Flächen wandern, und erst in jüngerer Zeit hat man hier wieder das Gefühl dass hier wieder echter Wald entstanden ist. Doch wenn hier Windräder stehen ist zu erwarten dass deren Verwirbelungen an den Rändern der Rodungsflächen bei Sturm neue große Löcher in den Wald reißen. Ich möchte gern das Erholungsbiet erhalten und nicht durch ein lärmiges „Industriegebiet“ laufen, weil das mit Erholung unvereinbar ist.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir die Pflicht und Verantwortung haben, die Schönheit unserer Landschaft für kommende Generationen zu bewahren, anstatt sie für Anlagen von zweifelhaftem Wert zur Subventionsmitnahme zu opfern, und weil „Energiewende“ derzeit politisch opportun ist. Ich möchte auch, dass meine Tochter noch die Stille des Waldes kennenlernt, oder ihre beste Freundin in Cratzenbach mit dem Fahrrad besuchen kann (der Weg geht 200m an WEA-4 und direkt an WEA-6 entlang) ohne dass sie über eine 5m breite Piste aus Grobschotter und Bauschutt hoppeln, oder den Anblick massenhaft erschlagener Vögel ertragen muss. Dies allein wäre für mich Grund genug gegen den Windpark Weilrod zu klagen.

Ich möchte mir meine Heimat nicht durch ortsunkundige Projektentwickler und Energiekonzerne zerstören lassen, die nur auf Profit aus sind, und die wahren Kosten dafür soll die Allgemeinheit tragen. Lieber ist es mir, dafür finanzielle Opfer zu erbringen wie eine Erhöhung der Grundsteuer, das mehr als ausgeglichen wird durch den Wertbestand unserer Wohnimmobilien.

Ich denke, dass wir uns nicht leisten können, die Zukunft unser Erholungslandschaften zu zerstören, denn irgendwann werden wir uns CO^2-trächtige Flugreisen in den Urlaub nicht mehr leisten können und müssen ihn dann wieder zuhause verbringen. Es wäre nicht besonders klug, wenn wir unsere

Erholungslandschaften bis dahin zerstört hätten, für die Deckung von lediglich 1-2% unseres Primärenergiebedarfs.

Meine eigene Betroffenheit aufgrund des zu erwartenden Wertverlusts der Wohnimmobilien schätze ich eher gering an, verglichen mit der größeren Bedeutung der vorgenannten Motive. Jedoch erwarte ich, dass man die WKAs auch aus dem alten Ortskern von Riedelbach auch wird hören können, wenn auch vielleicht nicht so stark wie in Cratzen- oder Dombach. Doch leider liegt mir das Lärmgutachten aus den Genehmigungsunterlagen nicht vor.

Gezeichnet am 15.03.2014, Frank Mechelhoff, Langstr. 12, 61276 Weilrod-Riedelbach

Anhänge

- Anhang Topografische Karte 1:25.000 WEA (Windenergieanlagen) 1 bis 7
- Anhang Preußische Generalstabskarte 1:86.400 mit Rennstraße (mittig von Nord nach Süd)
- Anhang Bericht im Lokalanzeiger Bad Camberg vom 5.3.2014: BI Dombach kritisiert Genehmigungsverfahren
- Anhang BI Rennstraße Pressemitteilung vom 12.3.2014: Der Windpark kann nicht wirtschaftlich betrieben werden
- WPE Energie GmbH: Faltblatt
- Umweltprüfung: Konfliktanalyse Planvorhaben ‚6801' (Regionalverband Frankfurt/RheinMain)
- Drucksache VIII /45a Vorlage der Oberen Landesplanungsbehörde Mittelhessen (hier analog anzuwenden)
- Immissionsrechtliche Genehmigung des RP Darmstadt für den Windpark Weilrod (=beklagter Beschluss)

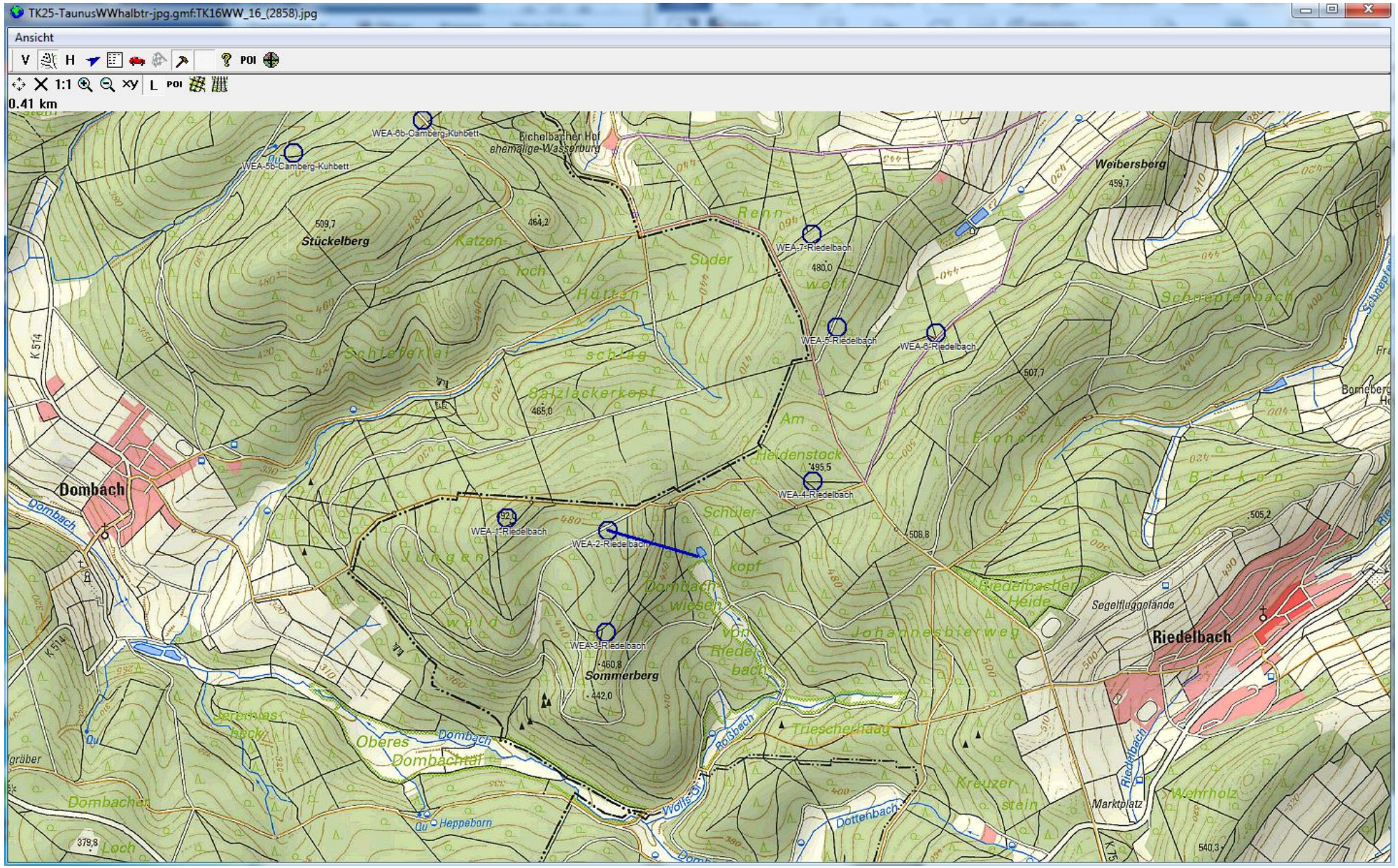
TK25-TaunusWWhalbtr-jpg.gmf:TK16WW_16_(2858).jpg
Ansicht
0.41 km
WEA-6b-Camberg-Kuhbett
WEA-5b-Camberg-Kuhbett
Eichelbacher Hof
ehemalige Wasserburg
Weibersberg
Stückelberg
Katzenloch
Hüttenschlag
Schiefertal
Salzlackerkopf
Renn
Suder
WEA-7-Riedelbach
WEA-5-Riedelbach
WEA-6-Riedelbach
Schneptenbach
Am Heidenstock
WEA-4-Riedelbach
Eichert
Birken
Dombach
WEA-1-Riedelbach
WEA-2-Riedelbach
Schülerkopf
Jungenwald
Dombachwiesen
von Riedelbach
Riedelbacher Heide
Segelfluggelände
Riedelbach
Johannesbierweg
WEA-3-Riedelbach
Sommerberg
Jeremiasbeck
Oberes Dombachtal
Triescherhaag
Roßbach
Kreuzerstein
Marktplatz
Wehrholz
Dottenbach
Heppeborn
Dombacher Loch
K 514
K 75

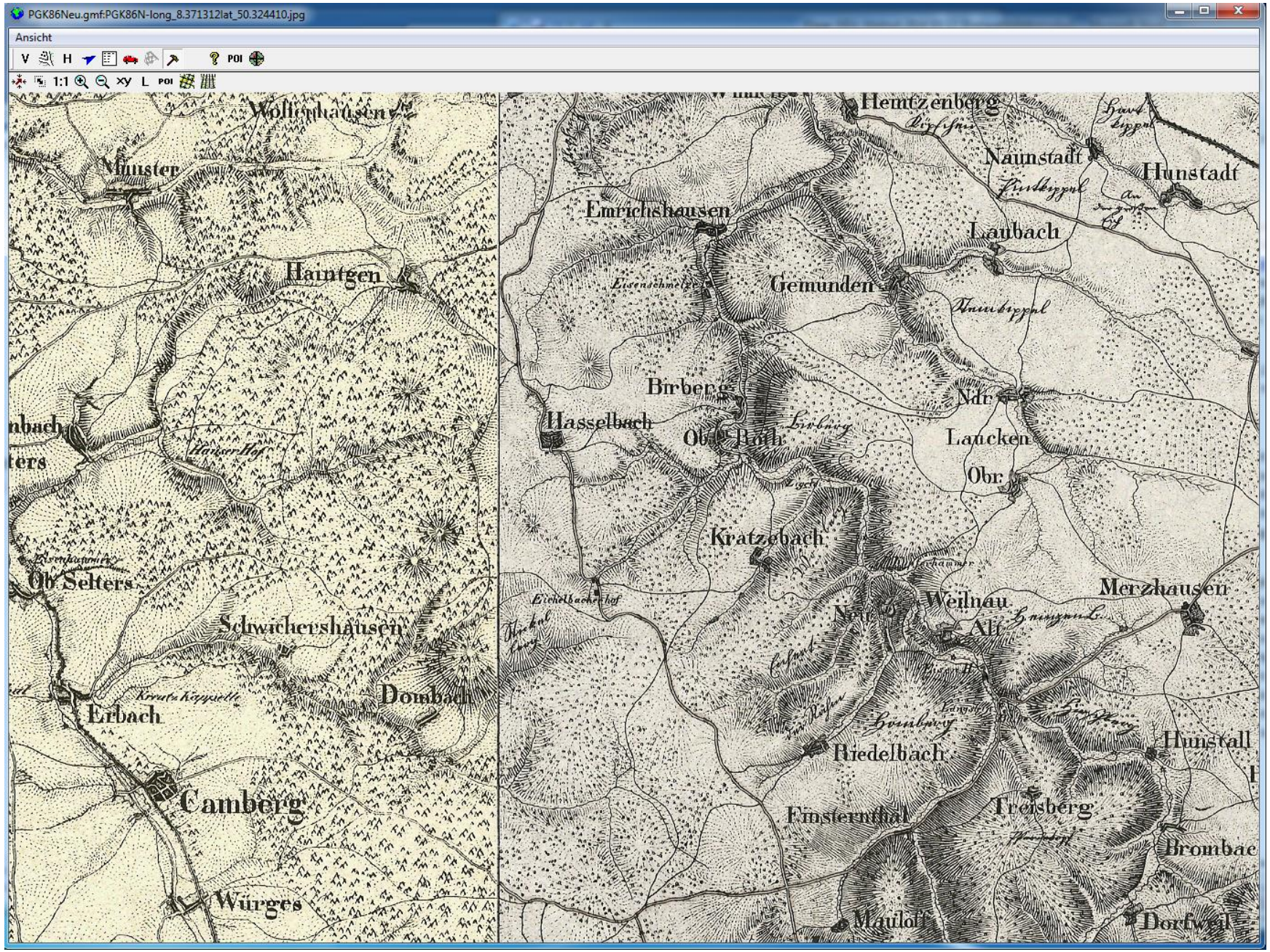
PGK86Neu.gmf:PGK86N-long_8.371312lat_50.324410.jpg
Ansicht
Wollmerhausen
Münster
Hauntgen
Emrichshausen
Hemtzenberg
Naunstadt
Hunstadt
Laubach
Gemunden
Birberg
Hasselbach
Ndr
Laucken
Obr
Kratzebach
Ob Selters
Schwickershausen
Dombach
Erbach
Camberg
Würges
Weilnau
Merzhausen
Riedelbach
Hunstall
Einsternthal
Treisberg
Brombac
Maulof
Dorfweil